

24.03.2022

Projektnewsletter III/2022

Flucht & Menschenhandel

Sensibilisierung, Prävention und Schutz

NEUIGKEITEN	1
RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN	3
URTEILE	4
NEUES AUS DEM KOK	5
NEUES AUS DEN KOK-MITGLIEDSORGANISATIONEN	6
VERÖFFENTLICHUNGEN	7
TERMINE	9

Neuigkeiten

Informationen und Hinweise zur Unterstützung von Geflüchteten des Kriegs in der Ukraine

Am 24.02.2022 hat der russische Präsident Wladimir Putin das russische Militär zum Angriff auf die Ukraine aufgerufen. Seit dem Beginn des Krieges sind laut UN Angaben bereits mehr als 3,6 Millionen Menschen aus der Ukraine geflohen, die meisten davon nach Polen.

Am 03.03. beschlossen die EU-Innenminister*innen erstmals, dass die Massenzustrom-Richtlinie 2001/55/EG angewendet wird. Sie wurde 2001 infolge der Jugoslawien-Kriege beschlossen, aber bislang nie angewendet. Im deutschen Recht wurde sie unter § 24 AufenthG umgesetzt. Rückwirkend wird bestimmten Personengruppen ab dem 24.02.2022 ein pauschaler Schutzstatus ohne aufwändiges Prüf- und Asylverfahren zugesprochen. Zu diesen Personen gehören bisher ukrainische Staatsbürger*innen sowie Drittstaatsangehörige, die einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten, oder sich vor dem 24.02.2022 mit einem Aufenthaltstitel rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht „sicher und dauerhaft“ in ihr ursprüngliches

Herkunftsland zurückkehren können. Der Aufenthaltstitel wurde bereits durch das Bundesministerium für Inneres und Heimat (BMI) von einem Jahr auf zwei Jahre erweitert. Durch die Anwendung der Richtlinie wird diesen Personen eine Arbeitserlaubnis, soziale Absicherung und Zugang zu Bildung innerhalb des jeweiligen Landes in der EU zugesprochen. Personen können die Aufenthaltserlaubnis nach §24 AufenthG bei der Ausländerbehörde an dem Ort, an dem sie wohnen/ registriert sind, beantragen. Auf bamf.navi finden sich die Kontaktdaten der jeweiligen Ausländerbehörde.

Am 08.03.2022 wurde die [Verordnung](#) zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV) des Bundesministeriums des Innern und für Heimat veröffentlicht. Diese gilt rückwirkend ab dem 24.02.2022. Die Verordnung befreit bestimmte Gruppen aus der Ukraine von der Visumpflicht und sie können bis zum 23.05.2022 einen Aufenthaltstitel erhalten. Das Projekt Q der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V. (GGUA) hat den [Verordnungsentwurf](#) mit Begründung veröffentlicht. Dies bedeutet, dass Geflüchtete nicht sofort die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragen müssen, dies jedoch unbedingt rechtzeitig vor dem 23.05.2022 tun sollten. Zum Leistungsanspruch hat die GGUA eine [Übersicht](#) erstellt und unter anderem Vorschläge für die Durchsetzung dieser Ansprüche formuliert. Nach dieser Übergangsverordnung können alle Menschen aus der Ukraine, auch wenn sie nicht unter §24 AufenthG fallen, oder keinen langfristigen Aufenthalt in Deutschland planen, einen Aufenthaltstitel bis zum 23.05.2022 erhalten.

PRO ASYL [fordert](#) gemeinsam mit den Landesflüchtlingsräten allen Menschen, die aus der Ukraine fliehen, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zu erteilen, auch wenn sie nicht explizit in der [EU-Richtlinie 2001/55/EG](#) genannt sind. Auch soll generell der Schutz von allen Geflüchteten verbessert werden. So fordern sie beispielsweise die dezentrale Unterbringung von Geflüchteten und die Abschaffung der Zuweisung in Kommunen gegen den Wunsch der Personen. Auch bundes- und landesweite Studierenden- und Menschenrechtsorganisationen [setzen](#) sich dafür ein, dass alle aus der Ukraine geflohenen internationalen Student*innen ihr dort begonnenes Studium in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union fortsetzen und beenden können.

Auf der Webseite des KOK informieren wir Sie ebenfalls regelmäßig über [rechtliche Bestimmungen](#), Hinweise und [Informationsmaterial](#) zum Schutz vor Ausbeutung und Menschenhandel im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine. Der KOK begrüßt, dass § 24 AufenthG erstmalig angewendet wird, Personen aus der Ukraine ihren Wohnort innerhalb der EU mitbestimmen dürfen und unverzüglich eine Arbeitserlaubnis erhalten. Jedoch darf dies nicht dazu führen, dass Geflüchtete unterschiedlicher Herkunft in Konkurrenz zueinander gestellt werden. Geflüchteten muss die Möglichkeit an Teilhabe und Schutz gegeben werden und gerade bei Themen wie Gewaltschutz und Bleibeperspektive dürfen nun keine Abstriche gemacht werden.

Keine Änderungen bei sicheren Herkunftsstaaten

Aus der [Unterrichtung Dritter Bericht zu der Überprüfung der Voraussetzungen zur Einstufung derin Anlage II zum Asylgesetz bezeichneten sicheren Herkunftsstaaten](#) durch die Bundesregierung geht hervor, dass sich keine Änderungen in Bezug auf die

Einschätzung von sicheren Herkunftsstaaten durch Deutschland ergeben. Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien werden weiterhin als sichere Herkunftsstaaten eingestuft. Die Bundesregierung muss alle zwei Jahre den Bundestag darüber in Kenntnis setzen, ob die Voraussetzungen für die Einstufung als sichere Herkunftsstaaten weiterhin vorliegen. Als sichere Herkunftsstaaten werden Staaten bezeichnet, bei denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse die widerlegliche Vermutung besteht, dass dort weder Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet und den betroffenen Asylsuchenden damit kein ernsthafter Schaden droht. NGOs wie [Amnesty International](#) und PRO ASYL [kritisieren](#) bereits seit Jahren das Konzept von sicheren Herkunftsstaaten.

Internationaler Frauentag

Anlässlich des internationalen Frauentags am 08.03.22 [sprachen](#) 41 Frauen- und weitere Nichtregierungsorganisationen in Deutschland allen Menschen in der Ukraine ihre volle Solidarität aus und forderten das sofortige Einstellen der Kriegshandlungen seitens der russischen Regierung. Der KOK hat das Schreiben mitunterzeichnet. Insbesondere wird darin die Aufmerksamkeit auf Frauen und Mädchen und die Bedrohung durch sexualisierte Gewalt gerichtet. Auch PRO ASYL unterstützt dieses Schreiben und [fordert](#) zusätzlich gemeinsam mit den Landesflüchtlingsräten die Berücksichtigung von geschlechtsspezifischen Verfolgungsgründen im Asylverfahren. Die politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V. [fordert](#), Frauen und Mädchen mit Behinderungen bei der Flucht aus der Ukraine zu unterstützen. Zusätzlich fordern sie von der Bundesregierung eine ressortübergreifende Berücksichtigung der Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Die Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser hat eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht, in der sie auf die prekären Bedingungen gewaltbetroffener Frauen und Kinder aufmerksam macht. Es fehle an Personal, Zeit und Geld, um die Frauen und Kinder angemessen unterstützen zu können. Die Global Alliance Against Traffic in Women ([GAATW](#)), zu der auch der KOK gehört, hat ein [Statement](#) veröffentlicht mit dem Titel *Towards a fair and inclusive society for all*. Darin wird Solidarität mit allen Arbeitnehmerinnen - bezahlten und unbezahlten, einheimischen und zugewanderten zum Ausdruck gebracht.

Rechtliche Entwicklungen

Beschwerde gegen Griechenland vor dem UN-Menschenrechtsausschuss

Eine Iranerin hat mit Unterstützung des European Center for Constitutional and Human Rights ([ECCHR](#)), der griechischen NGO [HumanRights360](#) und Forensic Architecture ([FA](#)) [Beschwerde](#) beim UN-Menschenrechtsausschuss gegen Griechenland wegen vielfacher Verstöße gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) eingereicht. Sie war 2017 wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung aus dem Iran in die Türkei geflohen, wo sie zunächst vom UNHCR als Geflüchtete anerkannt wurde. Als die türkischen Behörden ihren Status aberkennen und sie abschieben wollen, flieht sie in

die EU. Dort wurde sie insgesamt sechsmal aus Griechenland in die Türkei zurückgeschoben, ohne ihr die Möglichkeit zu geben, internationalen Schutz zu beantragen. Diese Push-Back-Praxis verstößt gegen internationales Recht und erstmals konnte eine Betroffene Beweise (Video- und Audioaufnahmen, Fotos sowie Live-Standorte) sichern. Falls die Beschwerde zugelassen wird und keine gütliche Einigung erfolgt, prüft der UN-Menschenrechtsausschuss die Beschwerde. Im Falle von Vertragsverletzungen unterbreitet er Griechenland Vorschläge und Empfehlungen, wie diese behoben werden können. Allerdings sind die Vorschläge rechtlich nicht bindend.

Urteile

*Inhaftierung von Geflüchteten zusammen mit Straftäter*innen rechtswidrig*

Am 10.03.2022 [urteilte](#) der Europäische Gerichtshof (EUGH) in der Rechtssache C-519/20 zu den Bedingungen von Abschiebehaft. Im Urteil heißt es, dass Mindeststandards bei der Inhaftierung von Menschen zum Zwecke der Abschiebung zu beachten sind. Unter anderem dürfen Geflüchtete, die abgeschoben werden sollen, nicht in gefängnis-ähnlichen Einrichtungen inhaftiert werden. Sollten Geflüchtete doch, aufgrund mangelnder Kapazitäten in eine Haftanstalt kommen, in der auch Strafgefangene untergebracht sind, muss vorab vom Haftrichter überprüft werden, ob tatsächlich eine unvorhersehbare Notlage vorliegt. Es kam zu dem Urteil, da das Amtsgericht Hannover im Rahmen eines Rechtsstreits über die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme eines abzuschiebenden Drittstaatsangehörigen in der Justizvollzugsanstalt Hannover, den EUGH um Auslegung der Richtlinie 2008/115 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger gebeten hat. PRO ASYL unterstützte das Gerichtsverfahren über seinen Rechtshilfefonds und [begrüßt](#) das Urteil.

Positive Entscheidungen zur Unzulässigkeit von Dublin-Überstellungen nach Italien

In der KOK Rechtsprechungsdatenbank finden sich [zwei neue Urteile](#). Die jeweiligen Gerichte stellen fest, dass Rücküberstellungen nach Italien rechtswidrig seien. Zum einen [urteilte](#) das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen am 20.07.2021, dass die Dublin-Überstellung eines Klägers nach Italien wegen systemischer Mängel im Asylsystem einen Verstoß gegen Art. 4 der Grundrechtscharta (GRC) darstelle, da der Kläger dort weder eine menschenwürdige Unterbringung haben werde, noch die Möglichkeit, sein Existenzminimum durch Arbeit zu sichern. Auch das Verwaltungsgericht Düsseldorf knüpft in seinem [Urteil](#) vom 29.12.2021 an die OVG-Entscheidung an und erklärt ebenfalls mit ausführlicher Begründung eine Dublin-Überstellung nach Italien wegen Verletzung des Art. 4 GRC für unzulässig. Das Verwaltungsgericht stellt fest, dass dem nigerianischen Kläger wegen systemischer Mängel in Italien eine unmenschliche und unwürdige Behandlung drohe.

Keine Leistungskürzung bei fehlender Kooperationsbereitschaft der Botschaft

Die Ausgabe 12/2021 des Asylmagazins [befasst](#) sich mit einem Urteil des Sächsischen Landessozialgericht (LSG) vom 11.05.2021. Das LSG [urteilt](#), dass dem Kläger ungekürzte Grundleistungen nach § 3 AsylbLG zustehen. Es bestehe kein „monokausaler ursächlicher Zusammenhang zwischen der von der örtlichen Ausländerbehörde angenommenen unterbliebenen Mitwirkung des geduldeten Asylbewerbers an der Passbeschaffung und der Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen, wenn die Botschaft des Herkunftsstaates nach der Ansicht der Zentralen Ausländerbehörde auf Schreiben nicht reagiert und ein Vorantreiben der Abschiebung des Betroffenen vereitelt.“ Die Voraussetzung für Leistungskürzungen sind nach Ansicht des LSG nicht gegeben, da die unterbliebene Mitwirkung Betroffener bei der Passbeschaffung allein ursächlich für die Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen sein muss.

Neues aus dem KOK

Drei neue Mitgliedsorganisationen

Im Rahmen der ersten Mitgliederversammlung 2022 nahm der KOK drei neue Mitgliedsorganisationen auf. Mit [BEKOM Thüringen](#), [fair love Hamburg](#) und [Solwodi Berlin](#) umfasst der KOK nun 42 Mitgliedsorganisationen und ist in jedem Bundesland vertreten.

Zivilgesellschaftliche Forderung nach Beseitigung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt

Gemeinsam mit zahlreichen zivilgesellschaftlichen Organisationen [forderte](#) der KOK im Vorfeld des Internationalen Frauentages und der Veröffentlichung eines EU-[Gesetzesentwurfs](#) zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und struktureller Diskriminierung. In einer [Erklärung mehrerer europäischer zivilgesellschaftlicher Netzwerke](#), wie La Strada International und PICUM, wird ein umfassendes Paket rechtlicher, politischer und finanzieller Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Gewährleistung der Rechte der Betroffenen gefordert. Um geschlechtsspezifische Gewalt in der Europäischen Union sinnvoll bekämpfen zu können, müssen Inklusion, Sicherheit und wirksame Schutzmaßnahmen für vulnerable Personen gefördert werden. Die Erklärung kann [hier](#) mitgezeichnet werden.

Bericht der deutschen Zivilgesellschaft zur Umsetzung des Global Compact on Migration

Mehrere Organisationen der deutschen Zivilgesellschaft aus den Bereichen Soziales, Menschenrechte, humanitäre Hilfe und Entwicklung, darunter auch der KOK e.V., haben einen Bericht für das International Migration Review Forum (IMRF) zur Umsetzung des Globalen Migrationspaktes (GCM), veröffentlicht. Der Bericht besteht aus zwei Teilen: Einer Kurzversion ([deutsch](#) und [englisch](#)), die eine Liste der dringendsten Empfehlungen

enthält, sowie einem [Diskussionspapier](#), in dem 16 der 23 Ziele des GCM näher beleuchtet werden. Er zielt darauf ab, die Situation von Migrant*innen in Deutschland zu verbessern, den Zugang zu Rechten zu erleichtern und eine menschenrechtsbasierte und integrative Migrationspolitik zu gestalten. Zusätzlich kann der Bericht als Grundlage für eine regelmäßige Überprüfung der Umsetzung des GCM auf nationaler Ebene dienen. Weitere Infos dazu auf der [KOK-Webseite](#).

Neues aus den KOK-Mitgliedsorganisationen

Angebote für geflüchtete, von Menschenhandel betroffene Frauen bei NADESCHDA

[NADESCHDA](#) ist eine Frauenberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel in Ostwestfalen-Lippe mit Sitz in Herford seit 1997 in Trägerschaft der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen. Sie [bietet](#) unterschiedliche Angebote für geflüchtete Frauen an. Beispielsweise konnte während der Pandemie die wöchentliche Sprechstunde für geflüchtete Frauen in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) durchgehend angeboten werden. Ebenfalls wurde die Vorbereitung und Begleitung der Klientinnen zur Aktenanlage und Asyl-Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) fortgesetzt. Im Rahmen des Projektes „Empowerment geflüchteter Frauen“, das durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration gefördert wird, konnten durch Peer-to-Peer Schulungen fünf Klientinnen zu Alltagslotsinnen ausgebildet werden. Diese bieten seit Anfang 2022 aktuellen Klientinnen der Fachberatungsstelle muttersprachlich im Alltag Begleitung und niederschwellige Unterstützung an. Zudem haben die Projektkoordinatorinnen eine [Handreichung](#) veröffentlicht, die als Hilfestellung für andere Institutionen, die vergleichbare Projekte durchführen wollen, dient. Ferner wurden digitale Schulungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Flüchtlingsunterkünften bzw. Fachberatungsstellen und bei der Polizei durchgeführt. Nachteile ergeben sich durch die fortschreitende Digitalisierung seit Pandemiebeginn für Klientinnen, da Sprach- und Integrationskurse teilweise eingestellt oder in Onlinekurse umgewandelt wurden. Auch mangelt es am Zugang zu Internet oder Laptops. Daher plant die Fachberatungsstelle gerade IT-Schulungen in kleinen, auf die Bedürfnisse der Klientinnen eingestellten Modulen und stellt das benötigte technische Equipment.

Forderungskatalog zur NRW-Landtagswahl 2022 der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel

Die NRW-Vernetzung der spezialisierten Beratungsstellen für Betroffene von Menschenhandel, sexueller Ausbeutung und Zwangsprostitution, ein Zusammenschluss von acht vom Land NRW geförderten Fachberatungsstellen, die betroffene Frauen und Mädchen unterstützen, hat einen [Forderungskatalog](#) für die Landtagswahl in NRW erstellt. In acht Wahlprüfsteinen fordern sie unter anderem eine bedarfsgerechte Regelfinanzierung der spezialisierten Beratungsstellen, geschützte Unterbringung aller Betroffenen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die Einführung des Zeugnisverweigerungsrechts für Fachberater*innen und eine angemessene Entschädigung

für Betroffene des Menschenhandels. Die Forderungen können auf Bundesebene übertragen werden und haben auch über die Landtagswahl hinaus Gültigkeit.

Veröffentlichungen



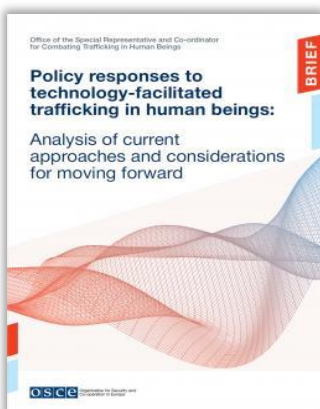
Policy-Paper zum 10-jährigen Bestehen der Richtlinie 2011/36/EU

Das EU geförderte Projekt *Vulnerabilities Under the Global Protection Regime* ([VULNER](#)) hat ein [Policy-Paper](#) veröffentlicht und thematisiert in diesem das 10-jährige Bestehen der EU-Richtlinie 2011/36. VULNER ist ein Projekt bestehend aus 25 Forscher*innen, die sich in ihrer Arbeit auf Migrant*innen beziehen, die Schutz in verschiedenen Ländern suchen. In dem Policy-Paper wird eine Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation von Betroffenen von Menschenhandel dargestellt. Das Policy Paper enthält verschiedene Forderungen, die zur Verbesserung der Lebensumstände für Betroffene von Menschenhandel führen sollen. Der KOK hat die Erstellung des Papers mit Rückmeldungen unterstützt.



*Situation von Rom*nja im deutschen Asylverfahren*

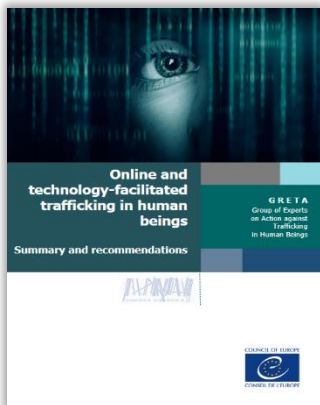
PRO Asyl und der Berliner Flüchtlingsrat haben die [Studie](#) *Diskriminiert und abgelehnt: Zur Situation schutzsuchender Rom*nja aus der Republik Moldau* veröffentlicht. Sie beleuchtet die Situation von Rom*nja im Asylverfahren und zeigt auf, dass aufgrund von Schnellverfahren, Diskriminierung und Marginalisierung oftmals Schutzgründe nicht dargelegt werden können. Die bereinigte Schutzquote betrug im Jahr 2021 lediglich 0,2%. Aufgrund der schwierigen Arbeitsmarktsituation vor Ort werden Ausbeutungspraktiken oftmals hingenommen und durch ihre besondere Vulnerabilität seien gerade Rom*nja in Moldau besonders anfällig für Menschenhandel. Der Staat könne kaum Schutz bieten. Ferner seien Frauen besonders von Diskriminierung, Arbeitslosigkeit, mangelnder Bildung und Armut betroffen. Ein Kurzbericht ist [hier](#) zu finden.



Einfluss des Internets auf Menschenhandel

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) hat einen neuen [Bericht](#) mit dem Titel *Policy responses to technology-facilitated trafficking in human beings: Analysis of current approaches and considerations for moving forward* veröffentlicht. Dieser beschreibt den verstärkten Einfluss des Internets auf Menschenhandel. In den letzten Jahren seien neue Wege der Ausbeutung entstanden, ein zunehmender Missbrauch von sozialen Medien sei festzustellen und im vergangenen Jahr seien die höchsten Zahlen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder im Zusammenhang mit dem Internet erfasst worden. Die OSZE legt dar, dass bestehende Gesetze Betroffene nicht ausreichend schützen, sodass es

notwendig sei, einen neuen Gesetzesrahmen zu etablieren. Der Bericht zeigt verschiedene Ansätze zur Lösung der Problematik auf.



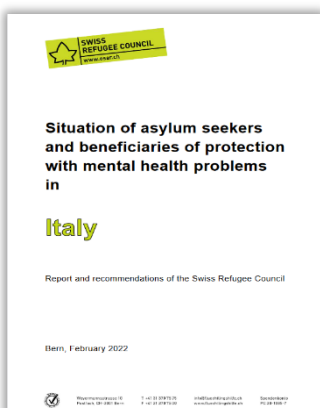
GRETA Bericht über online- und technologiegestützten Menschenhandel

In ihrem [Bericht](#) *Online and technology-facilitated trafficking in human beings* präsentiert die Expert*innengruppe des Europarates gegen Menschenhandel (GRETA) die Ergebnisse aus Fragebögen, die an die 48 Vertragsstaaten des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, an zivilgesellschaftliche Organisationen und an Technologieunternehmen geschickt wurden. Im Fokus der Studie steht die Untersuchung der rechtlichen und operativen Herausforderungen, denen die Mitgliedstaaten und Nichtregierungsorganisationen bei der Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung sowie der Identifizierung der Betroffenen von online- und technologiegestütztem Menschenhandel gegenüberstehen. Des Weiteren enthält der Bericht faktenbasierte Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit Privatunternehmen und zur Stärkung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit.



Bericht über institutionellen Rassismus in Behörden

Das Institut Arbeit und Qualifikation der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen hat im Februar den [Bericht](#) *Institutioneller Rassismus in Behörden – Rassistische Wissensbestände in Polizei, Gesundheitsversorgung und Arbeitsverwaltung* veröffentlicht. Er zeigt auf, dass rassistische Vorstellungen in deutschen Behörden weit verbreitet sind. Stigmatisierungen, Stereotype sowie Handlungsunsicherheiten bei Polizei oder Arbeitsverwaltung haben demnach zum Teil gravierende Auswirkungen auf Menschen mit Migrationshintergrund, wenn es etwa um Arbeitsvermittlung, Gesundheitsversorgung und Kontrollen geht. Der Bericht fordert u.a. die kritische Reflexion behördlicher Routinen, systematisches Monitoring behördlicher Entscheidungen sowie rassismuskritische Schulungen.



Italienisches System weist Mängel in der Versorgung von Geflüchteten mit psychischen Erkrankungen auf

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe hat den Bericht *Situation of asylum seekers and beneficiaries of protection with mental health problems in Italy* veröffentlicht. Der [Bericht](#) untersucht die Möglichkeiten und Herausforderungen des Zugangs zum Unterstützungssystem für Menschen mit psychischen Erkrankungen in Italien und ob diese von EU-Mitgliedstaaten dorthin rücküberstellt werden sollten. Nach Einschätzung des Berichts mangelt es an der Feststellung von besonderen Schutzbedarfen in Italien, dem Zugang zu Langzeitbehandlungen und adäquater Sprachmittlung. Länder sollten gerade bei besonders vulnerablen Gruppen

vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen und im Einzelfall prüfen, ob Italien seine Menschenrechtsverpflichtungen einhält.



SGBV Toolbox

Im Rahmen des EU-Projekts Equalcity (2019-2021) haben die Internationale Organisation für Migration (IOM) und Femmes en détresse a.s.b.l. mit Unterstützung der Stadt Luxemburg die [Toolbox Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt im Kontext der Migration: FRAUEN UND MÄDCHEN](#) entwickelt. Die Toolbox soll Fachkräfte und Praktiker*innen, die im Kontext der Aufnahme und Integration von Migrant*innen arbeiten, ein strukturiertes, kontextbezogenes und einführendes Training zu SGBV (sexual gender based violence) bereitstellen. Es ist in vier Module unterteilt, wovon sich eines mit Menschenhandel befasst. Im Rahmen des Projektes wurden drei weitere Toolboxes entwickelt: Parenting in a new country, Safe(r) spaces for LGBTQI+ people with a migrant background und Working with Unaccompanied Migrant children.

Termine

Online-Fortbildung: Geschlechtsspezifische Verfolgung von Frauen

Am 28.04 findet von 17.00-20.00 Uhr die [Online-Fortbildung Geschlechtsspezifische Verfolgung von Frauen – ein Überblick über Fluchtursachen, asylrechtliche Handhabung und Beratungsansätze anhand von Fallbeispielen](#) von Refugio München statt. Sie richtet sich an psychosoziale Fachkräfte, die in der Betreuung, Beratung und Therapie mit geflüchteten Frauen arbeiten. Die Referent*innen werden über Fluchtursachen, Formen und Folgen von Gewalt sowie therapeutische und sozialpädagogische Beratungsmöglichkeiten informieren und dies an Fallbeispielen bearbeiten. Die Kosten belaufen sich auf 45 EUR.

Online-Veranstaltung Bündnis GleichBeHandeln

Das Kampagnenbündnis GleichBeHandeln, in dem auch der KOK Mitglied ist, lädt zur Online-Veranstaltung *Ungesehen, ungeschützt, unversichert* am 07. April 2022 von 15-18 Uhr anlässlich des Weltgesundheitstages ein. Mit der Veranstaltung sollen der Blick auf Barrieren im Zugang zu Gesundheitsversorgung gerichtet und Ansätze zur Sichtbarmachung und Überwindung diskutiert werden. Eine [Anmeldung](#) ist notwendig.

Der Newsletter erscheint regelmäßig im Rahmen des Projekts „Flucht & Menschenhandel – Sensibilisierung, Prävention und Schutz“. Das Projekt wird gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration.

*Als Abonnent*in dieses Newsletters informieren wir Sie hiermit über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den KOK. Wir nutzen die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten ausschließlich dazu, um Ihnen den Newsletter zusenden zu können. Sie können jederzeit Auskunft über Ihre beim KOK gespeicherten, personenbezogenen Daten erhalten sowie Ihr Einverständnis zur Verarbeitung Ihrer Daten widerrufen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an info@kok-buero.de.*